

# Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1886.**

**II. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 2. Februar 1886.

**2.**

## Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 25. Jänner 1886,

betreffend die Landesumlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten  
Graffschaft Görz und Gradisca pro 1886.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom  
17. Jänner 1886 die Beschlüsse des Görzer Landtages vom 14. und 23. December 1885,  
betreffend die Einhebung der nachstehenden Umlagen für den Landes- und den Grundent-  
lastungsfond im Jahre 1886 allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

I. für den Grundentlastungsfond eines Zuschlages von 9% zur Gesamtvorschreibung  
der directen Steuern;

II. für den Landesfond:

1. eines Zuschlages von 12% zur Gesamtvorschreibung der Gebäude-, Einkommen- und  
Erwerbsteuer;
2. eines Zuschlages von 10% zur Grundsteuer;

- 3. eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer vom Fleisch, Wein und Most, und
  - 4. einer Auflage von 50 kr. von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß — mit der Beschränkung jedoch, daß eine nachträgliche Einhebung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer und der Bierauflage für die Zeit vor der Kundmachung der genehmigenden Allerhöchsten Entschließung nicht stattzufinden hat und daß die Einhebung der Bierauflage weder bei der Erzeugung, noch bei der Einfuhr platzgreifen darf.
- Was hiemit zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1886 Bl. 1087 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Österreichisch-illirisches Küstenland

Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland

Verordnung

II. 11

Erlassen und veröffentlicht am 2. Februar 1886

2

Kundmachung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 28. Jänner 1886

Betreffend die Kundmachung für den Landes- und Gemeindeausbau der k. k. Statthalterei vom 28. Jänner 1886

Die k. k. Statthalterei hat mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1886 die Beschlüsse des k. k. Landesrats vom 14. und 28. December 1885, betreffend die Einhebung der nachstehenden Steuern für den Landes- und den Gemeindeausbau im Jahre 1886 allerröcklich zu genehmigen erkannt und zwar:

- 1. für den Gemeindeausbau eine Zuschlag von 3% zur Gemeindefürsorge
- 2. eine Zuschlag von 10% zur Gemeindefürsorge
- 3. für den Landesausbau
- 4. eine Zuschlag von 12% zur Gemeindefürsorge